

Evangelische Landeskirche in Baden
Evangelischer Oberkirchenrat
Rechtsreferat / Bereich Arbeitsrecht
Blumenstraße 1-7,
76133 Karlsruhe
Datum: 14.12.2021

Diakonisches Werk der Evangelischen
Landeskirche in Baden e. V.
Justitiariat
Vorholzstraße 3
76137 Karlsruhe

Betreff: Immunitätspflicht gegen Masern für Beschäftigte

Hinweis: Diese Arbeitsrecht-INFORMATION (ArbR-INFO) ersetzt die ArbR-INFO Nr. 5 vom 16.11.2021.

A) Gesetzliche Grundlage

Mit dem „Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz)“ vom 14.11.2019 wurde durch Novellierung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) die Verpflichtung u. a. für Beschäftigte in Einrichtungen, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden, wie Kindertageseinrichtungen (Kitas) und Kinderhorten (§ 33 Nr. 1 IfSG), in Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen (§ 33 Nr. 3 IfSG), in Heimen (§ 33 Nr. 4 IfSG) sowie in Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern (§ 36 Abs. 1 Nr. 4 IfSG) sowie Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 IfSG (u.a. Krankenhäuser), eingeführt, einen Immunitätsnachweis gegen das Masernvirus zu erbringen.

B) Personenkreis

Zu den Beschäftigten im Sinne des Gesetzes zählen alle Personen, die in der Einrichtung eine Tätigkeit ausüben. Das betrifft insbesondere Personal mit Lehr-, Erziehungs-, Pflege- und Aufsichtstätigkeiten, aber auch Hausmeister oder Transport-, Küchen oder Reinigungspersonal, unabhängig davon, ob diese als Arbeitnehmende oder Honorarkraft beschäftigt sind. Zudem gehören auch ehrenamtlich Tätige und Praktikantinnen und Praktikanten dazu.

Diese Verpflichtung gilt allerdings nur für Personen, die nach dem 31. Dezember 1970 geboren wurden (§ 20 Abs. 8 IfSG).

C) Beschäftigte, die erstmals nach dem 1. März 2020 tätig wurden bzw. werden

Personen, die ab 1. März 2020 in einer entsprechenden Einrichtung (Kita, Schule, etc.) tätig werden sollen, haben der Leitung der jeweiligen Einrichtung¹ vor Beginn ihrer Tätigkeit folgenden Nachweis vorzulegen (§ 20 Abs. 9 Satz 1 IfSG):

1. Eine Impfdokumentation nach § 22 Abs. 1 u. 2 IfSG oder ein ärztliches Zeugnis, auch in Form einer Dokumentation nach § 26 Abs. 2 S. 4 SGB V, darüber, dass bei ihnen ein nach den Maßgaben von § 20 Abs. 8 S. 2 IfSG ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht, [oder]

¹ Die „Leitung der Einrichtung“ ist die natürliche Person bzw. sind die natürlichen Personen, die im Verantwortungsbereich einer Einrichtung durch diese mit den Aufgaben nach dem IfSG betraut ist bzw. sind. Sofern eine solche Aufgabenübertragung nicht erfolgt ist, ist die „Leitung der Einrichtung“ die natürliche Person bzw. die natürlichen Personen, die für die Geschäftsführung zuständig ist bzw. sind. (§ 2 Nr. 15a litt. a, b IfSG)

2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei ihnen eine Immunität gegen Masern vorliegt oder sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können oder
3. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen in § 20 Abs. 8 S. 1 IfSG genannten Einrichtung darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 bereits vorgelegen hat.

Eine Person, die über keinen der genannten Nachweise verfügt oder diesen nicht vorlegt, darf in der Einrichtung nicht tätig werden. (§ 20 Abs. 9 Satz 7 IfSG)

Zudem gilt: Wenn Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises bestehen, hat die Leitung der Einrichtung unverzüglich das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, darüber zu benachrichtigen und dem Gesundheitsamt personenbezogene Daten zu übermitteln. (§ 20 Abs. 9 Satz 2, 2. Alternative IfSG)

Beachte zudem: Sofern sich ergibt, dass ein Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist oder vervollständigt werden kann oder ein Nachweis nach § 20 Abs. 9 Satz 1 Nr. 2 IfSG (ärztliches Zeugnis) seine Gültigkeit auf Grund Zeitablaufs verliert, haben die betroffenen Personen der Leitung der Einrichtung einen Nachweis nach § 20 Abs. 9 S. 1 IfSG innerhalb eines Monats, nachdem es ihnen möglich war, einen Impfschutz gegen Masern zu erlangen oder zu vervollständigen, oder innerhalb eines Monats nach Ablauf der Gültigkeit des bisherigen Nachweises nach § 20 Abs. 9 Satz 1 Nr. 2 IfSG vorzulegen. Wenn der Nachweis nicht innerhalb dieses Monats vorgelegt wird oder wenn Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises bestehen, hat die Leitung der Einrichtung unverzüglich das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die jeweilige Einrichtung befindet, darüber zu benachrichtigen und dem Gesundheitsamt personenbezogene Daten zu übermitteln. (§ 20 Abs. 9a IfSG)

D) Beschäftigte, die bereits am 1. März 2020 in der Einrichtung tätig sind

- a) Beschäftigte, die bereits am 1. März 2020 ununterbrochen in einer Einrichtung tätig sind, haben der Leitung der Einrichtung einen Nachweis nach § 20 Abs. 9 S. 1 IfSG (siehe Ziffern 1 bis 3 unter Punkt C) bis zum Ablauf des 31. Juli 2022 vorzulegen (§ 20 Abs. 10 S. 1 IfSG)².
- b) Wenn der Nachweis nicht bis zum Ablauf des 31. Juli 2022 vorgelegt wird oder wenn Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises bestehen, hat die Leitung der Einrichtung unverzüglich das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, darüber zu benachrichtigen und dem Gesundheitsamt personenbezogene Daten zu übermitteln. (§ 20 Abs. 10 S. 2 IfSG).
- c) Die Beschäftigten haben dem Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die jeweilige Einrichtung befindet, auf Anforderung den Nachweis nach § 20 Abs. 9 S. 1 IfSG vorzulegen. Bestehen Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises, so kann das Gesundheitsamt eine ärztliche Untersuchung dazu anordnen, ob die betroffene Person auf Grund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen Masern geimpft werden kann. Wenn der Nachweis nicht innerhalb einer angemessenen Frist vorgelegt wird, kann das Gesundheitsamt die zur Vorlage des Nachweises verpflichtete Person zu einer Beratung laden und hat diese zu einer

² Die ursprüngliche Frist bis zum 31. Juli 2021 wurde durch das „Gesetz zur Fortgeltung der die epidemischen Lage von nationaler Tragweite betreffenden Regelungen“ vom 4. März 2021 bis zum 31. Dezember 2021 verlängert. Mit dem „Gesetz zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie“ vom 10.12.2021 wurde diese Frist nochmalig bis zum 31. Juli 2022 verlängert.

Vervollständigung des Impfschutzes gegen Masern aufzufordern. (§ 20 Abs. 12 Sätze 1 bis 3 IfSG)

- d) Das Gesundheitsamt kann einer Person, die trotz der Anforderung keinen Nachweis innerhalb einer angemessenen Frist vorlegt oder der Anordnung einer ärztlichen Untersuchung nicht Folge leistet, untersagen, dass sie die dem Betrieb der Einrichtung dienenden Räume betritt oder in einer solchen Einrichtung tätig wird. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine vom Gesundheitsamt erlassene Anordnung oder gegen ein vom Gesundheitsamt erteiltes Verbot haben keine aufschiebende Wirkung. (§ 20 Abs. 12 Satz 7 IfSG)
- e) Soweit ein Betretungs- bzw. Beschäftigungsverbot besteht, kann der/die Arbeitnehmende nicht eingesetzt werden. Für diese Zeit entfällt für den/die Arbeitgebende*n die Lohnzahlungspflicht (§§ 326 Abs. 1 S. 1, 275 Abs. 1 BGB), da er/sie nicht in Annahmeverzug gerät; der/die Arbeitnehmende bietet vielmehr seine vertraglich geschuldete Arbeitsleistung nicht ordnungsgemäß an (§ 294 BGB).
- f) Bei einem fortdauernden behördlichen Betretungs- bzw. Beschäftigungsverbot, dessen Aufhebung nicht in Aussicht steht, ist eine ordentliche personenbedingte Kündigung seitens des/der Arbeitgebenden möglich. In diesem Falle ist – trotz personenbedingter Kündigung – i. d. R. eine vorherige Abmahnung angezeigt, da die Vertragsstörung auf einen Pflichtverstoß seitens des/der Arbeitnehmenden beruht.